

Somit ergibt sich als Gesamtergebnis unserer Untersuchung: Nach der Lehre Pauli ist die Kirche in ihrer Gesamterscheinung Christi Werk. Ihre Geburtsstunde war der Kreuzestod Christi, der die Menschheit mit Gott und untereinander versöhnt und damit die Hindernisse zur einen, heiligen Kirche beseitigt hat. Dieser seiner Braut, die er durch sein Blut sich erworben, gab er als kostbare Brautgeschenke die Wahrheit und Heiligkeit mit auf ihren Weg durch die Jahrtausende. — Um den äußeren Ausbau und den inneren Aufbau der Kirche zu fördern und zu regeln, setzte er Amtsträger, die Apostel und Priester ein, deren wesentliche Aufgabe es ist, seine Gesandten und sichtbaren Vertreter zu sein. Denn Christus ist und bleibt allein Stifter und Herr seiner Kirche.

Die sogenannte „neue Wiener Richtung“ in der Sozialpolitik.

Von Dr. Josef Biederlack S. J., Innsbruck.

Schon seit vielen Dezennien hat die katholische Wissenschaft den sozialethischen Fragen, zu denen die neuzeitliche wirtschaftliche Entwicklung Anlaß gegeben hat, eine stets steigende Aufmerksamkeit zugewendet. Daß die Uebermacht des Geldkapitals in der Volkswirtschaft eingeschränkt, eine mehr gleichmäßige Verteilung des Volksvermögens mit aller Entschiedenheit angestrebt, der Grundsatz wirtschaftlicher Ungebundenheit aufgegeben werden muß, diese Ueberzeugungen sind Gemeingut nicht nur aller jener geworden, welche auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes stehen; sie sind weit über diese Kreise hinaus gedrungen und fast zum Gemeingute aller ruhig und vernünftig Denkenden geworden. Wie aber dieses Ziel zu erreichen ist und wie die Wirtschaftsordnung umgestaltet werden muß, damit sie dem christlichen Sittengesetz in keiner Weise zuwider sei, darüber gehen die Meinungen auch unter den Katholiken noch einigermaßen auseinander. Ich sagte: einigermaßen; denn die Meinungsverschiedenheit bezieht sich zu allermeist nur auf Einzelheiten, die das Wesen der Sache nicht beeinflussen. In Wien jedoch ist im Laufe dieses Jahres ein Buch¹⁾ erschienen, das bedeutend weiter ausgreift und eine neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anbahnen möchte. Es betitelt sich „Grundrisse zur neuen Gesellschaft“ und hat zum Verfasser Dr. Karl Lugschmayer. Derselbe gibt dort auch eine Zeitschrift heraus, die sich „Neue Ordnung. Blätter für christliche Gesellschaftserneuerung“ benennt und bereits in das dritte Jahr

¹⁾ Grundrisse zur neuen Gesellschaft: Berufsständische Bedarfswirtschaft nach Vorgängern und Zeitgenossen. Von Dr. Karl Lugschmayer. Wien 1927. Typographische Anstalt. 236 S.

ihrer Bestehens eingetreten ist. Die Vertreter der in diesen Schriften enthaltenen Meinungen nennt man wohl auch die „Neue Wiener Richtung“; sie sucht ihre Ansichten weniger in sozialethisch geschulten, als in den Kreisen der Arbeiter zu verbreiten. So ist es gewiß angezeigt, die in dem oben erwähnten Buche niedergelegten Anschauungen eingehender darzustellen und auf ihre Haltbarkeit, namentlich auf ihre Uebereinstimmung mit dem christlichen Sittengesetze zu prüfen.

Geben wir zuerst die Einteilung des Buches an. Es zerfällt in vier ungleiche Abschnitte. Der erste (S. 5—15) enthält eine kurze Einleitung, der zweite, „Vorgänger“ überschrieben (S. 17—110), zerfällt in zwei Unterabteilungen, deren erste betitelt ist „Grundlagen“ (S. 17—70), während die zweite den Titel „Aufbau“ (S. 71 bis 110) trägt. Das in beiden Unterabteilungen Gesagte besteht aus einzelnen Sätzen der sog. „Vorarbeiter“ und den zahlreichen Bemerkungen Lugmayers zu denselben. Als Vorarbeiter bezeichnet er die in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts von hervorragenden Sozialpolitikern Oesterreichs, Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz gebildeten, in sich getrennten aber mehrfach miteinander in Verbindung stehenden Gruppen entschieden katholischer Richtung, deren Arbeiten dem Heiligen Stuhle zur Verfügung gestellt wurden und bei der Abfassung der Enzyklika *Rerum novarum* teilweise Verwertung fanden. Der dritte Abschnitt sodann (S. 113—217) trägt den Titel „Zeitgenossen“ und zerfällt ebenfalls in zwei Unterabteilungen, betitelt „Allgemeine Neubauversuche“ und „Neubauversuche in einzelnen Wirtschaftszweigen“. Die erstere („Allgemeine Neubauversuche“, S. 113—181) bringt Zitate aus den Werken von Heinrich Pesch, Othmar Spann, Möllendorf-Wissel, Walter Rathenau; die zweite (S. 183—216) wiederum Zitate von Maillat-Menthenon (Landwirtschaft), von Heinrich Lübbering (Handwerk), Theodor Brauer (Gewerkschaften im Großgewerbe) und endlich Henry Ford. Der vierte und letzte Abschnitt endlich enthält einen „Anhang“ (S. 219—230), in dem die Bemerkungen des Verfassers zu den „Das Wirtschaftsleben“ überschriebenen Artikeln 151—160 der Weimarer Verfassung (S. 219—226) den Hauptbestandteil bilden.

Das Interesse wendet sich demnach fast ausschließlich dem zweiten und dritten Teile des Buches zu, den Sätzen der „Vorarbeiter“ und „Zeitgenossen“ und den sehr ausführlichen Bemerkungen Lugmayers zu diesen Sätzen. Indes ist zu beachten, daß Lugmayer die Sätze der „Vorarbeiter“ und der „Zeitgenossen“ nicht wörtlich anführt; bezüglich der Vorarbeiter sagt er S. 12: Da „Leitsätze an und für sich schon trocken sind, und diese Leitsätze durch die geschraubte Juristensprache noch ungenießbarer werden“, so wurden sie „neugegossen“. Ebenso führt er, was er den „Zeitgenossen“ entnimmt, mehr mit seinen eigenen Worten an, als mit denen der betreffenden Schriftsteller selbst; auch gibt er nicht die einzelnen Abschnitte oder

die Seitenzahl der Schriften an. So ist das Buch weniger für kritische Leser geschrieben, für „Eingeweihte“, wie Lugmayer sagt, als für solche, die geneigt sind, das Gelesene auf Treu und Glauben anzunehmen.

Viel wichtiger noch dürfte sein, was er über das Verhältnis der Vorarbeiter und der Zeitgenossen (S. 110) sagt: „Was wir bei den Vorarbeitern vermissen, finden wir vorläufig auch bei den Zeitgenossen nicht. Was wir bei den Zeitgenossen finden, hatten schon die Vorarbeiter.“ Also die Zeitgenossen und Vorarbeiter stimmen untereinander überein. Indes weder die einen noch die anderen befriedigen Lugmayer; bei beiden „vermißt“ er etwas oder „findet er etwas nicht“. Daher nennt er das bekannte fünfbandige „Lehrbuch der Nationalökonomie“ von Heinrich Besh ein „Uebergangswerk“, „das bedeutendste Werk der Uebergangszeit“ (S. 130). Was das nun ist, wozu dieses Werk überleiten soll, wofür alle nur „Vorarbeiten“ geliefert haben, das möchte man natürlich möglichst kurz und klar ausgedrückt finden. Lugmayer stellt aber diese Ansichten, die ihm eigen sind und die er bei anderen nicht findet, nirgendwo zu einem „Umriss der neuen Gesellschaft“ zusammen, und noch weniger führt er Beweise für sie an. Das ist allerdings ein größerer Mangel des Buches. Jedoch auch er ist so sehr bedeutend noch nicht. Ein aufmerksamer Leser kann diese Umrisse bald den reichen Bemerkungen, die der Verfasser zu den Leitsätzen der „Vorarbeiter“ und „Zeitgenossen“ macht, entnehmen. Lugmayer will die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ganz auf der menschlichen Arbeit aufgebaut wissen; es sind vor allem drei Sätze, die er bald mit ausdrücklichen Worten seinen sonstigen Bemerkungen einstreut, bald als Grundlage zu weiteren Ausführungen verwendet. Es sind die Sätze: 1. Die eigentliche, naturgesetzlich gestattete Erwerbsart von zeitlichen Gütern ist die menschliche Arbeit. 2. Jeder Arbeiter hat ein natürliches Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit. 3. Der Bezug von Zinsen für ein Gelddarlehen ist nur dann gestattet, wenn die Zurückgabe desselben wenigstens einigermaßen unsicher ist (*periculum sortis*) oder wenn dem Darlehensgeber durch das Darlehen ein Verlust erwächst (*damnum emergens*).

Führen wir wenigstens einige diesbezügliche Sätze aus dem Buche an. S. 25: „Die eigentliche ursprüngliche Quelle vom Eigentum ist die Arbeit.“ Gegen die Vorarbeiter, welche auch die bloße Besitznahme freier, in Niemandes Eigentum stehender Güter als Erwerbstitel anerkannt und darum gesagt hatten (S. 24): „Auf vier Arten können wir uns die Früchte der Erde verschaffen: durch Besitznahme, durch Arbeit, durch Vertrag, durch Schenkung“ und bezüglich der Besitznahme noch hinzugefügt hatten: „Wer einen freien Teil der Erde besetzt, um dessen Ertrag zu genießen, hat ein Recht darauf, wenn er diesen Willen klar ausdrückt“, stellt er die Behauptung auf: „Die Besitznahme ist keine Wirkursache des

Eigentumsrechtes.“ Ebenso S. 109: „Arbeit ist Wirkursache des Eigentumsrechtes . . . Wo Eigentum aus anderen Gründen entsteht, dort ist die Entstehung abgeleitet und letzter Ursprung ist wieder die Arbeit.“ Auf S. 58 heißt es: „Es ist klar, daß es auf der Welt immer arbeitsloses Einkommen geben wird, genau so wie es immer Diebstahl und Unzucht geben wird. Es wird aber Niemandem einfallen, aus dieser Tatsache abzuleiten, daß Diebstahl und Unzucht erlaubt sei, und ebensowenig kann es uns einfallen, die nackte Rente anzuerkennen, in welcher Form immer sie sich zeigt.“

Zu dem zweiten oben angeführten Grundsatz, sei aus dem vielen, was sich anführen ließe, nur folgendes herausgenommen. Ein Leitsatz der Vorarbeiter (es ist die Freiburger Gruppe vom Jahre 1886) lautet: „Was einer nicht selbst durch unabhängige Arbeit erzeugt, darauf hat er nicht unmittelbaren Anspruch. Doch berechtigt die Arbeit den Arbeiter zu einem genügenden Lebenshalt für sich und die Seinen bei mäßiger Anstrengung“ (S. 64). Dazu stellt Lugmayer die Frage: „Was soll hier Abhängigkeit heißen?“ und antwortet sich ganz richtig: „Offenbar die Arbeit an fremden Betriebsmitteln.“ Dann bemerkt er aber dazu: „Der Unterschied zwischen abhängiger und unabhängiger Arbeit besteht nur darin, daß er im ersten Fall unter einer Leitung steht, sich Anordnungen fügen muß, im zweiten aber nur sich (und den Kunden) Rechenschaft über seine Arbeit zu geben hat.“ Eine Arbeit im Dienste Anderer oder für Andere kennt Lugmayer nicht. Er sieht daher in den Freiburger Sätzen Mangel an „Denkrichtigkeit“ und die Gruppe muß sich von ihm die Bemerkung gefallen lassen: „Es ist unglaublich, mit welcher Leichtigkeit oft selbst geschulte Katholiken ungesunden Anschauungen erliegen. Obiger Freiburger Beschluß könnte unmittelbar aus Adam Smith entnommen sein“ (S. 65). Auch der Familienlohn ist darum noch kein gerechter Lohn; „gerecht wäre er erst, wenn er entsprechend der Arbeitsleistung zum Ertrag im Verhältnis steht“ (S. 64). Lugmayer faßt überhaupt gar nicht, wie jemand für einen anderen arbeitet und für diese Arbeit einen Entgelt, einen Lohn erhält. S. 47 bemerkt er: „Für einen anderen arbeiten. Jeder Mensch arbeitet natürlich in erster Reihe für sich selbst und für seine Familie — abgesehen vom allgemein gesellschaftlichen Gepräge jeder wirtschaftlichen Arbeit, daß sie sich zugleich auf das ganze Volk, auf die ganze Menschheit in ihren Auswirkungen richtet. Für einen anderen arbeiten kann dann nur heißen: unter eines anderen Leitung. „Zu dessen Vorteil“ stimmt schon nicht mehr.“ Dasselbe sagt er S. 117, wo er den landläufigen und daher auch von H. Besh gebrauchten Ausdruck: im Dienste eines Anderen arbeiten, so erklärt: „Besh meint hier offenbar: unter der Leitung eines Andern.“ Man sieht, daß Lugmayer das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der gesamten Gesellschaftsordnung leugnet und verwirft, nach welchem die Menschen verpflichtet sind, sich gegenseitig zu helfen, also sich

gegenseitig Dienste zu leisten, gegenseitig für einander zu arbeiten. Zu diesen Stellen ließen sich noch sehr viele andere hinzufügen.

Auch bezüglich des dritten Satzes muß es uns genügen, ganz wenig anzuführen. „In keinem Staate würde das Wirtschaftsleben irgendwie gestört werden, wenn man das reine Geldeinkommen strafrechtlich verfolgte“ (S. 52). — „Es ist unmöglich, das Einkommen aus nackter Rente ohne Arbeitsgegenleistung naturrechtlich zu begründen“ (S. 58). — Die römische Gruppe der „Vorarbeiter“ hatte gesagt, vom Ertrag eines Unternehmens falle ein Teil jenem zu, „der den Wert des Betriebsvermögens besitzt“ (S. 56 ff.). Damit ist Lugmayer nicht zufrieden; die Römer, sagt er, „stellen fest, daß der bloße Wertbesitzer weder seine Zeit, noch seine Kraft für den Betrieb aufwendet, und sprechen ihm trotzdem ganz scharf den dritten Anteil zu“. Doch nicht nur der Geldkapitalzins mißfällt Lugmayer, sondern auch der ohne Arbeit bezogene Miet- oder Pachtzins aus einem erbten Gute. Nach Besh ist „rechtlich begründeter Erwerb auch möglich als Folge des Eigentums, besonders durch das Erbrecht“. Dazu nun bemerkt Lugmayer (S. 114 f.): „Wie die Dinge in unserer mangelhaften Wirtschaftsordnung nun einmal liegen, könnte obiger Wortlaut leicht zu einem unverzeihlichen Irrtum führen: daß nämlich das Eigentum den Eigentümer an sich berechtigt, daraus ohne Arbeit Nutzen zu ziehen — um im Beispiel zu bleiben, daß ich die Erbschaft in die Bank lege oder vermiete oder verpachte und dadurch Eigentümer sowohl an der Erbschaft bleibe, als auch am Ertrag, den andere aus ihr herausarbeiten, statt mit meinem Vermögen selbst zu arbeiten. Das kann ich zwar heute ohne weiteres — infolge der Freiheit der Verträge — aber ein natürliches Recht dazu findet sich nicht. Es müßte in jedem Fall ein besonderer Grund dazu treten, der zu jenem Ertragsempfang berechtigt (z. B. Krankheit).“ — Indes anerkennt Lugmayer doch, wie er sagt, mit Thomas von Aquin wohl den erwachsenden Schaden und die Gefahr des Verlustes, nicht aber den entgehenden Gewinn (*lucrum cessans*) als gerechten Grund einer Zinsforderung; und darum ist nach ihm „jeder Gläubiger im Gewissen verpflichtet, strenge zu prüfen, ob eine dieser Sachlagen tatsächlich vorhanden ist“. Darnach möchte wohl jeder, der einigermaßen das so oft und so eingehend von den Theologen, Kanonisten und katholischen Wirtschaftsethikern erörterte Zinsproblem studiert hat, nun vor allem wissen, wie sich Lugmayer zu dem Kanon 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches verhält, das auch den sogenannten *titulus legis civilis* ausdrücklich anerkennt. Das ist sehr einfach. Lugmayer zitiert zwar den Kanon wörtlich, geht aber ohne irgend welche Bemerkung an ihm vorüber. „Die letzte große päpstliche Entscheidung“ über das Zinsnehmen ist nach ihm (S. 73) das bekannte Rundschreiben Benedikts XIV. Vix pervenit vom Jahre 1745; bei dieser hält er sich länger auf, ohne zu verstehen und seinen Lesern anzu-

deuten, daß das Zinsennehmen jetzt unter ganz anderen Verhältnissen geschieht als vor zweihundert Jahren.

Was ist nun zu allem dem zu sagen?

Vorerst wird wohl jeder Leser aus dieser kurzen Darlegung schon entnehmen, daß der „Grundriß“ Lugmayers wirklich neu ist und der Bau, der sich auf ihm erheben soll, in ganz neuem Stil aufgeführt würde. Insofern ist also der Titel des Buches „Grundriß zur neuen Gesellschaft“ nicht zu beanstanden. Ob er aber der „Grundriß einer neuen Ordnung“ zu nennen ist und nicht vielmehr einer geradezu heillosen Unordnung, die noch viel ärger wäre, als der von allen bisherigen Vertretern einer christlichen Wirtschaftsordnung bekämpfte, durch den wirtschaftlichen Liberalismus herausgebildete Kapitalismus oder Ueberkapitalismus, das ist eine andere Frage. Indes beschäftigt uns das hier noch nicht; vorerst haben wir es mit der Frage zu tun, ob die obigen Sätze vom Naturgesetz verlangt werden und daher einzig christlich sind.

Vorerst wird es gut sein, noch etwas von den „Vorarbeitern“ zu sagen.

Aus dem oben Gesagten geht schon hervor, daß die Leser des Buches einer Täuschung sich hingeben, wenn sie dieselben als Vorgänger oder Vorarbeiter der von Lugmayer ausgedachten „neuen Ordnung“ ansehen. Sie sind keine Vorarbeiter, sie sind vielmehr Gegner der genannten drei Lugmayerschen Sätze; sie stellen die gegenteiligen Behauptungen auf; nach ihnen gibt es auch andere rechtmäßige Erwerbstitel für den Menschen als seine Arbeit; sie verwerfen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht jede mäßige Zinsforderung, anerkennen also auch andere als die beiden von Lugmayer zugelassenen Zinstitel; sie sprechen auch von der im Dienste Anderer geleisteten Arbeit und dem Lohne als gerechtem Entgelt für eine solche Arbeit. Darum sieht sich Lugmayer genötigt, ihre Leitsätze zu bekämpfen.

Aber eine andere Bemerkung läßt sich nicht übergehen. An die zitierten Worte, daß das, was die „Vorarbeiter“ vermessen lassen, auch bei den „Zeitgenossen“ sich nicht finde, und was bei diesen letzten sich finde, auch die Vorarbeiter schon hätten, schließt Lugmayer unmittelbar die Worte an: „Einer ist sicheren Schrittes über die Spalten und Risse gegangen, in denen unsere Füße heute noch straucheln: Leo XIII., 1891.“ Der Leser muß diese Worte so verstehen, daß Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891) das, woran die Vorarbeiter es haben fehlen lassen, was bei ihnen noch als „Spalten und Risse“ sich bezeichnen läßt, ausgebessert hat, daß demnach Leo XIII. sich in Uebereinstimmung mit Lugmayer befindet. Da muß nun aber jeder denkende Leser sich auch fragen: Warum führt Lugmayer denn die Worte Leo XIII. nicht an? Das Ansehen dieses Papstes wiegt doch mehr als das aller anderen „Vorarbeiter“ und „Zeitgenossen“ zusammen! Ja sogar das ganze Buch

hätte er sich ersparen können, wenn er seine drei Sätze mit der Enzyklika Leo XIII. hätte beweisen können. Aber für keinen einzigen derselben kann er sich auf Leo XIII. berufen. Und wie auch? Tausende haben die Enzyklika *Rerum novarum* und die anderen Enzykliken gelesen, studiert und eingehend behandelt. Bisher hat aber noch niemand die drei Sätze in denselben gefunden; Lugmayer ist der erste, der sie entdeckt haben will. Doch es ist nicht nötig, hiebei länger zu verweilen; aber jeder Leser ersieht daraus, wie wenig er sich auf das Buch und seinen Verfasser verlassen kann.

Was ist denn nun von den drei Sätzen selbst zu sagen? Sind sie wahr? Können sie als Grundriß einer „neuen Ordnung“ gelten? Sind sie im Naturgesetz wirklich verankert? Wir müssen uns natürlich sehr kurz fassen.

Ist, um mit dem dritten Satze zu beginnen, das Zinsennehmen auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Naturgesetze zuwider? Gewiß ist das Geld auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen an sich ebenso unfruchtbar wie unter den früheren Verhältnissen und wie es immer war, auch immer bleiben wird. Wie wenig vertraut indessen sich Lugmayer mit den Gründen und Verhältnissen gemacht hat, um derentwillen einzelne Schriftsteller sich der Ausdrucksweise bedienen, man könne jetzt das Geld als fruchtbringende Sache ansehen, andere aber, ohne diesen Ausdruck zu gebrauchen, doch die Forderung eines mäßigen Zinses erlauben, zeigen seine Bemerkungen S. 37: „Man sollte es für unmöglich halten, daß es auch im zwanzigsten Jahrhundert noch immer (sic) Leute gibt, die glauben, das Geld bekomme Junge, wie eine Kuh“ und S. 35: „Geld ist fruchtbar, weil man es anlegen kann, und anlegen kann man es, weil es fruchtbar ist, spottet mit Recht Theodor Dehmen über unsere Zinsfreunde.“ Solche Bemerkungen sind bezeichnend für den Charakter des Buches, und damit wohl auch der „neuen Wiener Richtung“, für die das Buch Propaganda machen soll. Die Anhänger dieser Richtung haben sich so in die Ansicht verbohrt von der naturgesetzlichen Unerlaubtheit eines arbeitslosen Gewinnes, daß sie, wie es scheint, gar nicht bemerken, wie auch die Priester, Bischöfe und die höchsten kirchlichen Autoritäten ohne Bedenken einen mäßigen Zins für Gelddarlehen sowohl bezahlen als gelegentlich von anderen einfordern. Lugmayers Ansicht gemäß wären alle diese Handlungen ungerecht und sündhaft. Die Anklage formeller Sünden liegt darin ja nicht, davor sind nach Lugmayers Ansicht die Genannten durch ihre Unwissenheit geschützt; aber als materielle Sünde müßte man ihr Tun doch bezeichnen. Und da das neue Gesetzbuch ausdrücklich den Bezug eines mäßigen Zinses auf Grund des bürgerlichen Gesetzes hin gestattet, enthält obige Behauptung der „neuen Wiener Richtung“ auch die Anklage gegen die Kirche, sie gestatte allgemein Ungerechtigkeiten, weil das bürgerliche Gesetz sie gestattet. Ist eine solche Ansicht nicht geradezu absurd? Die ganze übrige Kirche, Papst und Bischöfe, die Lehrer der Moral-

theologie, des Kirchenrechtes und der christlichen Ethik sollen sich in Unkenntnis des Naturgesetzes befinden und ständig gegen dasselbe handeln; Lugmayer und die anderen Vertreter der „Wiener Richtung“ sind die allein „Wissenden“? Was zur Verteidigung einer mäßigen Zinsforderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen gesagt wird und vernünftigerweise gesagt werden kann, was auch Lugmayer selbst aus den Zeitsätzen der Borarbeiter (S. 34) mitteilt, das würdigt er gar nicht. Daß zur Mehrung der Produktion aller Lebenserfordernisse, die wegen der fortschreitenden Mehrung der Bevölkerung notwendig ist, daß zur Verwertung der neu entdeckten Naturkräfte die Ansammlung von Kapital, die Bildung von Kapitalgesellschaften, das Entleihen fremden Kapitals sich als nützlich oder notwendig erweist, daß ferner die Gelddarlehen viel häufiger als in früheren Zeiten der Gefahr ausgesetzt sind, ganz oder zum Teil verloren zu gehen, daß der Eigentümer infolge der Handels-, Gewerbe- u. s. w. Freiheit viel häufiger und leichter als ehemals sein Geld nützlich selbst verwerten kann, alles das sieht Lugmayer nicht; er kennt nur den Grundsatz: Rechtmäßiger Erwerbstitel ist nur die menschliche Arbeit; es muß nicht nur gegen den Ueberkapitalismus, nicht nur gegen übermäßige Zinsforderungen gekämpft werden; es muß der „arbeitslose Gewinn“ ganz allgemein aufhören.

Die „Wiener Richtung“ will demnach den unleugbar bestehenden Mißbräuchen auf dem Gebiete des Geldwesens abhelfen. Aber läßt sich denn diesen Mißbräuchen nur dadurch abhelfen, daß man auch dem legitimen Gebrauch ein Ende macht? Arge Mißbräuche bestehen auf dem Gebiete des Filmwesens; muß darum denn jedes Kino verboten werden? Soll man alle Zeitungen verbieten, weil so viele schlechte tagtäglich herauskommen? Oder das gesamte Buchdrucker-gewerbe unterdrücken, weil so viele schlechte Bücher erscheinen? Solche Fragen lassen sich zu Hunderten stellen. Handelt es sich um Dinge, die nicht in sich schlecht sind, werden sie nach dem bekannten Spruch: *maneant usus sed tollatur abusus* theoretisch und praktisch beantwortet. Sollte nicht dasselbe mit den Mißbräuchen im Geldwesen und Zinsennehmen zu geschehen haben?

Und dann mag es nicht unnütz sein zu bemerken, daß es nicht angeht, das christliche Sittengesetz je nach Bedürfnis auszulegen und umzumodeln, um eine bessere Waffe sich zu verfertigen für den Kampf gegen Mißbräuche auf irgend welchem Gebiete. Das christliche Sittengesetz muß sinngemäß auf die verschiedenen Verhältnisse angewendet, darf aber nicht umgedeutet und nach Bedürfnis ausgelegt werden.

Der zweite der oben angegebenen Sätze Lugmayers, es komme dem Arbeiter der „volle Arbeitsertrag“ zu, stammt in seiner heutigen Verwendung aus dem sozialistischen Gedankenkreise und dient dazu, in den Arbeitern uferlose Hoffnungen und übertriebenes

Selbstbewußtsein zu wecken. Was ist von ihm zu halten? Gibt es Fälle, in denen er zutrifft, in welchen dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit zufällt? Trifft er zu in dem Falle, mit dem die heutige Arbeiterfrage sich beschäftigt? Führen wir uns die verschiedenen möglichen Fälle vor und machen uns klar, was einem Jeden sein gesunder Rechtsinn in bezug auf jeden Fall sagt. 1. Wenn jemand sein Eigentum bearbeitet, wie der Landmann es tut, der sein eigenes Feld bestellt, der Handwerker oder Künstler, der seine Arbeit auf den in seinem Eigentum stehenden Rohstoff, Holz, Stein u. s. w. verwendet, so gehört dem Arbeitenden natürlich das ganze Produkt, die ganze Frucht; das Getreide gehört ganz dem Landmann, das Handwerks-, Kunstzeugnis ganz dem Handwerker oder Künstler. 2. Verwendet jemand seine Arbeit in gutem Glauben auf fremdes Eigentum, also ohne zu wissen, daß es fremdes Eigentum ist, so entsteht geteiltes Eigentum; die fremde Sache bleibt im Eigentum desjenigen, der sie vorher schon sein eigen nannte, die Form, welche sie von dem Arbeitenden erhielt, ist Eigentum dessen, der die Arbeit geleistet hat. Sind Form und Stoff gar nicht oder nur schwer trennbar, so müssen sie sich darüber verständigen. Das gilt von einer in gutem Glauben und ohne Auftrag des Eigentümers an einer fremden Sache vorgenommenen Arbeit. 3. Wenn aber ein Arbeiter wissentlich und ohne Auftrag des Eigentümers eine fremde Sache bearbeitet, was dann? Kann er auch die ganze Frucht seiner Arbeit beanspruchen? Wenn eine Gruppe von Landarbeitern die Felder und Wiesen eines Landwirthes, eine Gruppe von Industriearbeitern die Werkstätte, die Fabrik und Maschinen eigenmächtig besetzt und das fremde Eigentum bearbeitet, wie wenn es ihnen gehörte, muß ihnen dann etwa der Richter, vor dem sie wegen Störung der Eigentumsordnung mit Recht angeklagt werden, den vollen Ertrag ihrer Arbeit zuerkennen? Er muß ihnen vielmehr und wird ihnen, wie es der gewöhnlichste Rechtsinn schon sagt, wegen der Störung der naturgesetzlich geforderten Eigentumsordnung eine ihrem Vergehen entsprechende Strafe auferlegen, damit sie nicht etwa ein anderes Mal das gleiche tun und damit auch andere vor solchem Tun zurückgeschreckt werden. Warum muß ihnen eine Strafe auferlegt werden? Weil es zur naturgesetzlichen Eigentumsordnung gehört, daß der Eigentümer auch sein Eigentum zu verwalten und zu verwerten hat, daß er bestimmen kann, welche Früchte und wie er Früchte aus demselben gewinnen, und welcher fremden Arbeiter er etwa sich zur Erzielung von Nutzen oder Früchten aus seinem Eigentum bedienen will. 4. Möchte also jemand das Eigentum eines anderen bearbeiten, so bedarf er dazu der Bewilligung des Eigentümers und hat mit diesem die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen die Arbeit stattfinden soll. Der Arbeiter hat kein Recht darauf, die Arbeitsbedingungen

einseitig zu bestimmen, wie auch der Eigentümer kein solches Recht hat; notwendig ist der Arbeitsvertrag, der auch zu bestimmen hat, was der Arbeiter für seine Dienstleistung erhalten soll. Die Privateigentumseinrichtung, die vom Naturgesetz verlangt wird, bringt es mit sich, daß die Eigentümer sich in tausend Fällen zur Bearbeitung und Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens und sonstigen materiellen Gutes fremder Kräfte bedienen müssen, wie sie auch anderseits zur Folge hat, daß viele Menschen mehr oder weniger ohne Besitz oder Eigentum dastehen und durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Aber das ist es, woran Lugmayer Anstoß nimmt. Für einen anderen arbeiten, das ist zu viel, haben wir ihn sagen gehört. Er kennt, so sagten wir schon, das Grundgesetz des menschlichen Zusammenlebens, der menschlichen Gesellschaft nicht, welches den Menschen die gegenseitige Hilfeleistung, gegenseitige Dienste vorschreibt. Da kein einziger Mensch, mag er auch die bestentwickelten Körper- und Geisteskräfte besitzen, für alle seine Bedürfnisse selbst aufkommen kann, so muß er sich von anderen helfen lassen. Wegen dieser für alle Menschen bestehenden Notwendigkeit haben denn auch alle die Pflicht, ihren Mitmenschen Hilfe zu leisten. Diese Pflicht obliegt den Menschen von Natur aus; die christliche Glaubens- und Sittenlehre leugnet diese Pflicht nicht nur nicht, sondern bestätigt und verklärt sie. Ein „Grundriß“, der dieses Grundgesetz des menschlichen Lebens und Zusammenseins nicht nur unbeachtet läßt, sondern sogar ausdrücklich und geflüstert leugnet, wie Lugmayer es tut, muß als von Grund aus verfehlt erklärt werden.

Sodann sei auch noch auf die gänzliche Unausführbarkeit des Grundsatzes hingewiesen, dem Arbeiter gebühre nicht nur ein entsprechender Entgelt, sondern der ganze Ertrag seiner Arbeit. Wer will denn, um nur ein Beispiel anzuführen, bei einem landwirtschaftlichen Betriebe den Ertrag einzelner Arbeiten, des Pflügens, des Aderns, des Säens, Eggens, Mähens, des Bindens der Garben, des Dreschens, Reinigens des Getreides u. s. w. bestimmen? Nach Lugmayers Grundsatz hat jeder von denen, die nacheinander diese Handlungen vorgenommen und zum Zustandekommen des Endproduktes, des Getreides, mitgewirkt haben, ein Recht auf den ganzen Ertrag seiner Arbeit. Das bestimme nun jemand! Das ganz gleiche gilt von den Arbeiten in einem Industriebetrieb. Zum Zustandekommen des Endproduktes helfen verschiedene Maschinen und daher verschiedene Arbeiter mit, welche die Maschinen besorgen oder bedienen. Nicht einmal die Leistung der Maschine als solche läßt sich gegenüber der Leistung des Arbeiters, der sie zu bedienen hat, bestimmen; noch weniger die Leistung der einzelnen Arbeiter, angefangen vom Kesselheizer durch die verschiedenen Phasen der Arbeit hindurch bis zu dem, der das Endprodukt von der Maschine entgegennimmt. Und dann hat nach dem Grundsatz Lugmayers jeder Arbeiter das Recht auf den vollen Arbeitsertrag; er hat das Recht

bis auf den letzten Heller. Arbeit ist Arbeit und Arbeit für andere bleibt Arbeit für andere, auf was immer für einem Gebiete sie geleistet wird, auf hygienischem, geistigem (durch Unterricht), wirtschaftlichem, staatlichem oder sonstigem. Warum muß für die wirtschaftliche Arbeit dem Arbeitenden der volle Ertrag zufallen, wenn er auf den anderen Gebieten ihm nicht zugesprochen werden kann?¹⁾

Auch ist die Frage berechtigt, wie denn so viele andere, die auch Arbeit leisten, zum vollen Ertrage ihrer Arbeit gelangen sollen, z. B. alle jene, die auf dem Gebiete der Gesundheitspflege beschäftigt sind, Ärzte, Pharmazeuten, Krankenpfleger u. s. w., deren Arbeitserfolg die Gesundheit der anderen Menschen ist, Lehrer in irgend einer höheren, mittleren, untersten Schule, deren Arbeitserfolg im

¹⁾ Aus dem, was P. Frodl S. J. in seiner Broschüre „Neubau einer christlichen Gesellschaft. Bedrnf an das katholische Volk“ S. 34 schreibt, wird vielleicht mancher Leser sich die Meinung bilden, auch Noldin in seiner Moraltheologie vertrete die gleiche Ansicht wie Lugmayer. Dem ist aber gar nicht so. Frodl führt von den drei Sätzen, die Noldin (2. Bd., n. 425; in der 18. Aufl. n. 398) aufstellt, nur die beiden ersten an, läßt den dritten Satz, der erst erkennen läßt, wie der zweite zu verstehen ist, aus und argumentiert dann vermittels der beiden ersten Sätze so, als ob der dritte gar nicht da stände. Der erste Satz lautet: „Wer am eigenen Stoff eine neue Form erzeugt, ist Eigentümer des Stoffes und der erzeugten Form, d. h. der ganzen neuen Sache, denn er hat das Recht auf die Frucht seiner Arbeit.“ (Qui in re propria novam formam producit, est dominus rei et formae productae seu totius novae substantiae, quum jus habeat in fructus laboris sui.) 2. „Wer durch Arbeit an einem fremden Stoff eine neue Form erzeugt, erwirbt an sich (per se) nur Miteigentum an der veränderten Sache. Der Stoff gehört dem früheren Eigentümer, die neue Form, die ja eine Frucht der Arbeit ist, gehört demjenigen, der die Arbeit geleistet hat.“ P. Frodl läßt unbeachtet, daß Noldin sagt: „erwirbt an sich ein Miteigentum“, woraus hervorgeht, daß der Satz je nach den Verhältnissen verschieden angewendet werden muß. Der von Frodl nicht angeführte dritte Satz Noldins lautet: „Da der Mensch Herr seiner Arbeit ist, kann er diese auch zum Nutzen anderer verwenden. Wer nun seine Geistes- oder Körperkräfte einem andern anheimstellt, also im Dienste eines andern arbeitet, erwirbt kein Recht auf die Frucht seiner Arbeit, sondern auf einen gerechten Arbeitslohn, von dem später gehandelt wird.“ (Quum homo sit dominus laboris sui, hunc alteri elocare potest; jamvero qui vires suas sive spirituales sive corporales alteri elocavit atque ideo in alterius servitio laborat, non acquirit jus in fructus laboris, sed in justam laboris mercedem, ejus quantitas inferius determinabitur.) Von dem gerechten Arbeitslohn handelt er dann im Traktate über die Verträge und tritt in voller Uebereinstimmung mit den anderen Theologen für den Familienlohn ein: *Justitia commutativa exigit, ut pro labore operarii validi atque adulti merces familiaris solvatur* (edit. 18, n. 611). Auch über die von P. Frodl a. a. O. angeführten Worte aus der Enzyklika *Rerum novarum* ist das gleiche zu sagen. Leo XIII. stellt nur einen von allen angenommenen Grundsatz auf mit den Worten: *Quomodo res effectae causam sequuntur, a qua effectae sunt, sic operae fructum ad eos ipsos qui operam dederint, rectum est pertinere*, der dann je nach den Verhältnissen verschieden anzuwenden ist. Leo XIII. wendet ihn hier auf die Arbeit an, die jemand auf den bisher in Niemandes Eigentum stehenden Boden verwendet. Wo die Enzyklika dann aber von der Arbeit handelt, die im Dienste anderer verrichtet wird, sagt sie nicht nur nichts vom „vollen Arbeitsertrag“, sondern spricht nur vom „gerechten Lohn“ und vom Ausmaße dieses Lohnes.

Fortschritt ihrer Schüler besteht, die Beamten im Dienste eines Staates, Provinz, Gemeinde u. s. w., deren Arbeitsertrag die gute Verwaltung des betreffenden Gemeinwesens ist. Diese alle arbeiten für andere. Gebührt ihnen auch der ganze Arbeitserfolg? Und wie läßt sich dieser bestimmen? Doch es ist genug zum Beweise der Unhaltbarkeit des Lugmayerschen, nicht in der Naturordnung begründeten, sondern von den Sozialdemokraten entlehnten Grundsatzes.

Bei dem ersten der drei oben angegebenen Grundsätze, es sei die Arbeit der einzig rechtmäßige ursprüngliche Erwerbstitel, brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten. Vorerst ist zu bemerken, daß der Grundsatz nicht übereinstimmt mit dem von Lugmayer zugelassenen Erbrecht. Der Erbe erwirbt die Hinterlassenschaft doch nicht durch Arbeit! Ferner ist zu fragen, ob denn alle Schenkung zeitlichen Besitzes gegen das Naturgesetz ist; wer das Geschenke annimmt, bestehe es in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, erwirbt es doch nicht durch Arbeit! Der Finder, Entdecker u. s. w. eines in Niemandes Eigentum befindlichen Gegenstandes kann ihn ohne Arbeit durch bloße Aneignung für sich erwerben. Dann noch eine weitere Frage: Wenn Arbeit der einzige Erwerbstitel ist, muß man dann nicht auch folgerichtig sagen, der Erwerb müsse sich einzig nach dem Maße der Arbeit richten, so daß nur ein größeres Maß von Arbeit auch zu einem größeren Erwerb berechtige? Wer bestimmt dann und wie bestimmt er das Maß der Arbeit, zumal bei den tausenderlei Arbeiten, welche von den Menschen zu verrichten sind? Man sieht, Lugmayer hat ein Prinzip aufgestellt, ohne irgendwie die Konsequenzen, die sich aus ihm ergeben, bedacht zu haben.

Mehr zu sagen ist nicht nötig, um zu zeigen, daß Lugmayer irrt und mit ihm alle jene, welche seinen Ansichten Glauben schenken. Auch in der von ihm herausgegebenen Zweimonatschrift werden diese und ähnliche unhaltbare Grundsätze verfochten. Daß diese „neue Wiener Richtung“ der katholischen Arbeiterbewegung, deren Förderung uns allen eine Herzenssache ist, nicht nützen, sondern nur großen Schaden bringen kann, liegt auf der Hand. Ihre Grundsätze sind der Wahrheit zuwider, stören die so notwendige Einheit der christlichen Arbeiterbewegung, erfüllen die einzelnen Arbeiter, welche den Wahrheitsgehalt derselben nicht so genau prüfen können, mit noch größerer Erbitterung, mindern also nicht die Klassengegensätze, sondern mehren sie noch. Der Kampf für die christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung muß weiter geführt werden; entschlossen und einig müssen alle dazu mithelfen. Erfolg aber läßt sich nur hoffen, wenn man unbekümmert um die Gunst der Hohen oder Niedrigen, um die Sympathien der Reichen und der Armen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur die Wahrheit und die Gerechtigkeit anstrebt und so die von Gott gegebenen Gesetze auslegt.